

## **Stellungnahme des Klägers**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, die 7. Kammer unter dem Vorsitz von Richterin Sylvia Thoren-Proske, hat am 31.03.2010 die Klage von Hans-Peter Krause ( im Namen der Bürgerinitiative „Fellbach ist nicht Manhattan“ ) gegen die Stadt Fellbach, einen Bürgerentscheid zuzulassen, abgewiesen.

Die Klage wurde aus formalen Gründen abgewiesen. Innerhalb der Klagefrist gegen den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums sei nur die Klage der Bürgerinitiative eingegangen. Diese sei aber im Verfahren „nicht beteiligungsfähig“. Danach wurde die Klage in eigenem Namen fortgeführt, wozu der Kläger auch grundsätzlich berechtigt war, nachdem er auch das Bürgerbegehren unterzeichnet hatte, aber zu diesem Zeitpunkt war die Klagefrist bereits verstrichen.

Frage:

Welcher „Normalbürger“ kennt sich mit solchen Feinheiten aus, nicht einmal Anwälte können die Sachlage dahingehend abschätzen !!

Weiter argumentierte das Gericht, die Klage konnte auch deshalb keinen Erfolg haben, weil der Gemeinderat den Bebauungsplan „Gäuäcker“ bereits am 27. Nov. 2007 als Satzung beschlossen und am 29. November 2007 bekannt gemacht hat. Damit sei das Bebauungsplanverfahren beendet. Das Bürgerbegehren vom 5. Nov. 2007, das auf einen Planungsstopp gerichtet war, sei damit ins Leere gegangen.

Das Verwaltungsgericht hat die Frage offen gelassen, ob ein solcher Bürgerentscheid unzulässig ist, weil die Gemeindeordnung Bauleitpläne ausdrücklich von einer Bürgerbeteiligung ausschließt oder ob ein Bürgerentscheid im Vorfeld einer Grundsatzentscheidung über die Gemeindeentwicklung noch zulässig sein könnte. Ganz kurz vor dem Satzungsbeschluss sei dies wohl etwas zu spät gekommen, hat die Kammervorsitzende im Verlauf der mündlichen Verhandlung angedeutet.

Ganz schlecht sind die Äußerungen von unserem OB Palm in diesem Zusammenhang, die eines Oberbürgermeisters nicht würdig sind:

- „ich bedaure, dass etliche Fellbacher der unrichtigen Rechtsmeinung der Bürgerinitiative in gutem Glauben gefolgt sind und sich in die Irre haben führen lassen.“

- „das Urteil ist keineswegs eine Entscheidung gegen eine Bürgerbeteiligung, bei so einem Projekt sei über einen so langen Zeitraum hinweg immer eine Bürgerbeteiligung möglich und gewährleistet.“
- „bereits vor und erst recht während des gesamten öffentlichen Verfahrens hatten die Bürger Gelegenheit, Anregungen und Wünsche und Einwendungen zu dem Projekt vorzubringen, über die dann der Gemeinderat im Wege einer sorgfältigen Güterabwägung in demokratischer Weise entschieden hat. Es seien keinerlei Beschlüsse unter Ausschluss oder Umgehung der Bürgerschaft gefasst worden.“
- „damit sei per Gerichtsbeschluss festgestellt, dass sich die Stadt Fellbach, die den Antrag auf einen Bürgerentscheid zurückwies, in dieser Angelegenheit keinerlei Rechtsverstöße hat zu Schulden kommen lassen.“
- „ich bedaure es, dass die ausgestreckte Hand der Stadt nicht ergriffen worden ist“ (Angebot der Stadt, bei einer Klagerücknahme, die der BI entstandenen Kosten zu übernehmen)

Hierzu nur soviel:

- Niemand ist in die Irre geführt worden und niemand hat sich in die Irre führen lassen,
- der Verweis auf eine Bürgerbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist reine „Augenwischerei“, schließlich haben Bürger, die nicht unmittelbare Angrenzer sind, so gut wie keinen Einfluss auf das Verfahren. Zudem sind alle Einwendungen von unmittelbaren Angrenzern in Bausch und Bogen abgeschmettert worden,
- das Angebot der Stadt abzulehnen, die Kosten der BI zu übernehmen für den Fall, dass die BI ihre Klage zurückzieht, hat etwas mit Selbstachtung, Charakter und auch mit prinzipiellen Überlegungen zu tun.

Ganz schwach ist auch der Kommentar von Hans-Dieter Wolz:

Er hat wohl schon von Anfang an gewusst, dass der Rechtsstreit sinnlos ist und dass die Niederlage vor Gericht im Hochhausstreit schon lange absehbar war. Er hat es besser gewusst, wie ein Professor für Verwaltungsrecht. Alle Achtung – mein Glückwunsch. Das nächste mal wird die Bürgerinitiative gleich auf einen so kompetenten Mann zugehen und ihn um Rat nachfragen.

Weiterhin ist Tatsache:

Die Bürgerinitiative hat keinesfalls blauäugig gehandelt, sondern hat rechtliche Gutachten eingeholt, die eine Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens begründet haben. Nach Auffassung von Roland Geitmann, Professor an der Hochschule für Verwaltung in Kehl, ist in seinem Gutachten die Rede, dass aufgrund einer Stellungnahme des Innenministeriums aus dem Jahr 2005 auch Bürgerentscheide für möglich hält, die einen Stopp von Bebauungsplanverfahren zum Inhalt haben. Zudem hat sich das Begehren der Bürgerinitiative nicht gegen einen einzelnen Gemeinderatsbeschluss gerichtet, sondern gegen das Vorhaben des 107-Meter-Wohnturms an sich. Ein solches Initiativbegehren müsse sich nicht an Fristen halten.

Doch das Verwaltungsgericht hat dies etwas anders gesehen.

Herr Geitmann an anderer Stelle:

„Wenn sich Menschen monatelang selbstlos engagieren und dann in den Fußangeln des Bürgerentscheidverfahrens scheitern, müsse sich das Land nicht wundern, wenn das bürgerschaftliche Engagement der Leute verloren geht.

Auf die Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens ist das Gericht nicht eingegangen. Von einem „rechtswidrigen Bürgerbegehren“ kann überhaupt keine Rede sein.

Gleichwohl sprechen der OB und die CDU von Irreführung und Rechtswidrigkeit, das ist mehr als bedauerlich in einem demokratischen Rechtsstaat. Kann in einer Demokratie ein Bürgerbegehren überhaupt rechtswidrig sein ? Und überhaupt, das begrüßenswerte demokratische Element, von dem die CDU spricht gilt auch nur, wenn es nicht gegen deren Interessen und Meinungen geht.

Im Vordergrund des Urteils standen hier ausschließlich die einzuhaltenden und versäumten Fristen.

Die Bürgerinitiative hatte ihre Erfolgsaussichten keinesfalls falsch eingeschätzt. Die Rechtsauffassung von Professor Geitmann, von der von vorneherein klar war, dass sie nicht zwingend zum Erfolg führen würde, ist in den Versammlungen der Bürgerinitiative ausdrücklich erwähnt und abgewogen worden. Eine überwältigende Mehrheit der Versammlungsteilnehmer hat sich trotzdem für den Klageweg entschieden, eine überaus mutige Entscheidung, wie ich meine.

Keiner der jetzt kritisiert, war damals anwesend. Die Klage war der einzige Weg, die Meinung einer so großen Anzahl von Mitbürgern nochmals zu artikulieren. Wer hier von Irreführung redet, will gezielt falsch informieren.

Und wer glaubt, hier einen Sieg zu feiern, der feiert einen Sieg gegen die direkte Demokratie und einen Sieg des klein gedruckten Verwaltungsrechts gegen den Bürgerwillen.

Welche „Außenwirkung“ die Bürgerinitiative mit ihrer Klage erzielt hat, zeigt sich am Beispiel des Investors, wenn man seinen Äußerungen glauben kann:

Selbst Herr Warbanoff wollte das Urteil abwarten, obwohl er dazu eigentlich keinen Anlass hatte, die Klage hat und hatte niemals eine aufschiebende Wirkung, ein Baubeginn war, rechtlich gesehen, jederzeit möglich. Gleichwohl will Warbanoff immer noch keinen Baustart nennen. Angeblich musste er das Gerichtsurteil abwarten, „damit hängt die Finanzierung zusammen“, sagte er. Wieder einmal mehr eine leere Worthülse, von denen wir in der Vergangenheit schon so viele gehört haben. „Erst jetzt könnte er anfangen zu arbeiten“, sagte Warbanoff weiter und „geplante Mieter für das Ärztehaus seien abgesprungen“. Hat er in der Vergangenheit nicht gearbeitet ? Er hätte die vergangene Zeit auch nutzen können, die angeblich noch fehlenden Unterlagen zusammenzutragen und bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Schon im Vorfeld der Gerichtsentscheidung war in einem Artikel in den Stuttgarter Nachrichten vom 25.03.2010 zu lesen, dass Reinhard Hackl, Landesvorsitzender des Vereins „Mehr Demokratie“ bemängelt, „unsere Rechtsprechung bremst die Demokratie aus“, weil vor allem im Bereich der kommunalen Bebauungspläne eine bürgerschaftliche Mitwirkung tabu sei. Der dramatische Einbruch bei den Bürgerbegehren hat seiner Auffassung nach mit einem Urteil des Verwaltungsgerichtshof in Mannheim zu tun. Laut dieser neuen Rechtsprechung dürfen Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften nicht mehr mit einem Bürgerbescheid gestoppt oder zumindest gebremst werden. Dabei hatte es vor fünf Jahren noch ganz anders ausgesehen. Damals hatte sich die CDU-FDP-Koalition für eine Bürgerentscheidsreform entschieden, um die Bürger auch an Bauleitverfahren beteiligen zu können. Doch das Mannheimer Urteil stoppte diese Gedanken fortan grundlegend.

Fatale Folgen, so Hackl, für die Fristen, die eingehalten werden müssen. So sind die Bürger praktisch gezwungen, beim ersten Windhauch einer Idee, sich mit einem Bürgerbegehren dagegenzustemmen, weil es sonst zu spät ist. Hackl forderte die

Landesregierung auf, das Ausschlusskriterium für Bauleitplanungen und die Sechswochenfrist abzuschaffen, in der Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschlüsse vorgelegt werden müssen. Ansonsten werde die Politikverdrossenheit nur noch mehr gefördert.

Das Urteil hat Hackl zum Anlass genommen, nochmals juristische Erleichterungen für Bürgerbegehren zu fordern. Er bezeichnet die Situation als typisch. Der gewöhnliche Bürger wird durch juristische Stolperfallen, von denen er als Laie nichts weiß, davon abgehalten, in der Gemeindepolitik mitzubestimmen. So werden Frontstellungen zwischen Bürgern und Kommunalpolitikern aufgebaut, die die Politikverdrossenheit weiter fördern.

Gerade weil erst im Verlauf eines Planungsprozesses die Auswirkungen einer Planung sich dem Bürger ganz offenbaren, müssen Bürgerbegehren bis zum Ende des Bebauungsplanverfahrens zulässig sein.

Ich möchte meine Stellungnahme mit einem Zitat von Andreas Groß, seines Zeichens Schweizer Nationalrat, beenden, der gesagt hat:

„Manche Sachen sind einfach zu wichtig, als dass man sie dem Volk zur Entscheidung geben kann“

Und hinzufügen möchte ich noch:

Schade, wieder eine Chance vertan. Mehr Demokratie wagen, wäre ein Zeichen der Regierenden an das zunehmend müder werdende Wahlvolk.

Gez.

Hans-Peter Krause